

BRAND & PARTNER

LAWYERS AND TAX CONSULTANTS

Steuerliche und rechtliche Änderungen
Austausch zur aktuellen wirtschaftlichen Situation in Russland
Business-for-Business
Ost-Ausschuss der deutschen Wirtschaft, 24. Oktober 2024

Pokrovskij bulvar 4/17, Geb. 1, Büro 2
101000 Moskau, Russische Föderation
☎ +7 (495) 662 33 65 | +7 963 966 33 66
✉ info@bbpartners.ru

Timirjazeva Strasse 67-202
220035 Minsk, Belarus
☎ +375 173 96 39 75
✉ info@bbpartners.ru

Mehr Steuern (1/4) Gewinnsteuer ab 2025



Gewinnsteuerbefreiung beim Erlass von
Schulden in 2024-2025 aus:

- Anteilskaufverträgen mit ausländischen
Verkäufern
- der Pflicht zur Bezahlung des realen
Werts des Anteils beim Ausscheiden des
ausländischen Gesellschafters aus der
russischen Gesellschaft



Erhöhung des Gewinnsteuersatzes: 20% -> 25%

Erhöhung der Quellensteuer:

Einkommen	Satz	
	2024	2025
Dividenden	15%	
Zinsen, Lizenzgebühren	20%	25%
internationaler Verkehr	10%	
Verkauf von Anteilen / Aktien der russ. Gesellschaften, deren Aktiva direkt/indirekt zu mehr als 50% aus russ. Immobilien bestehen	20%	25%
Konzerninterne Dienstleistungen	15%	
Andere Einkünfte	20%	25%
Verkauf von in Russland befindlichen Immobilien	20%	25%

Mehr Steuern (2/4) Einkommen- steuer ab 2025

Residenten

! Befreiung von Einkommen aus dem Verkauf von Aktien / Anteilen vorbehaltlich 5 Jahre Eigentumsdauer bezogen auf Einkommen, das RUB 50 Mio. nicht übersteigt.

! Befreiung gilt nur für Residenten (bisher für alle)



Fünf progressive Einkommensteuersätze: Grundregelung

Satz	Einkommen pro Monat (EUR)	Betrag des Jahreseinkommens (RUB)	
		Mehr als	Nicht mehr als
13%	bis ~2.000	-	2,4 Mio.
15%	2.000-4.167	2,4 Mio.	5 Mio.
18%	4.167-16.700	5 Mio.	20 Mio.
20%	16.700-41.700	20 Mio.	50 Mio.
22%	ab 41.700	50 Mio.	-



Geldwerter Vorteil beim Management Buy-Out (MBO)

➤ Positive Differenz zwischen dem Marktwert des Anteils (aufgrund von Reinaktiva) und dem Anteilskaufpreis

Mehr Steuern (3/4) Einkommen- steuer ab 2025 Residenten



Zwei progressive Einkommensteuersätze: einzelne Einkommensarten
(z.B. Verkauf von Immobilien, Anteilen, Dividenden, Zinsen von Bankeinlagen)

Satz	Betrag des Jahreseinkommens (RUB)	
	Mehr als	Nicht mehr als
13%	-	2,4 Mio.
15%	2,4 Mio.	-



Zwei progressive Einkommensteuersätze: einzelne Steuerpflichtigen
(z.B. Mitarbeiter des hohen Nordens, usw.)

Satz	Betrag des Jahreseinkommens (RUB)	
	Mehr als	Nicht mehr als
13%	-	5 Mio.
15%	5 Mio.	-

Mehr Steuern (4/4) Einkommen- steuer ab 2025

Nichtresidenten
(Aufenthalt weniger als 183
Tage pro Jahr)



Basissatz 30% - unverändert



Einkommensteuer gemäß fünf progressiven Sätzen (s. Slide 3) für:



Hochqualifizierte Spezialisten



Fernarbeitskräfte von russischen Unternehmen (mit einigen Ausnahmen)



Auftragnehmer im Rahmen von zivilrechtlichen Verträgen, die über das russische Segment des Internets arbeiten



15% Einkommensteuer bezogen auf einzelne Einkommensarten



Dividenden



Zinsen von Bankeinlagen

EU-Staaten auf Weiß- und Schwarzlisten

Was bedeutet dies für Unternehmen? (1/4)



Weißliste des Föderalen Steuerdienstes (FNS): **CbCR**

Entwurf der Liste der ausländischen Staaten (Territorien), mit deren zuständigen Behörden der automatische Austausch mit Landesberichten ausgeführt wird



Austausch mit 45 Ländern und 10 Territorien bestätigt



Ausgeschlossen: 27 EU-Mitgliedstaaten



Europäische Staaten (inkl. Deutschland) auch zuvor auf der Schwarzliste von FNS (Liste der Staaten (Territorien), die ihre Verpflichtungen zum automatischen Austausch mit Landesberichten systematisch unterlassen) aufgeführt



Steuerbehörden sind berechtigt, von russischen IUG-Mitgliedern mit Muttergesellschaften aus EU-Staaten die Landesberichte zu fordern

EU-Staaten auf Weiß- und Schwarzlisten

Was bedeutet
dies für
Unternehmen?
(2/4)



Schwarzliste des Föderalen Steuerdienstes bezogen auf **CFC-Rules**

Entwurf der *Liste der Staaten (Territorien), die keine Informationen zu Steuerzwecken mit der Russischen Föderation austauschen*



Zuvor wurden einige EU-Staaten, die Schweiz, Großbritannien, die USA in die Liste aufgenommen



Alle EU-Staaten, sowie Australien, Japan, Liechtenstein, Monaco, Neuseeland werden neulich aufgenommen



einige Steuerbefreiungen (aufgrund des Durchschnittssatzes, für Banken und Versicherungsunternehmen, usw.) für Hinzurechnungsbesteuerungszwecke untersagt

EU-Staaten auf Weiß- und Schwarzlisten

Was bedeutet
dies für
Unternehmen?
(3/4)



Weißliste des Föderalen Steuerdienstes: **Devisenrecht**

Entwurf der *Liste der Staaten (Territorien), mit denen der automatische Austausch mit Finanzinformationen erfolgt*



Ausgenommen: 26 EU-Mitgliedstaaten (auch Deutschland)



Aufgenommen: Armenien, Kamerun, Ruanda, Jamaika und Niue



Wichtig für die Zwecke der Devisenregelung: Bestimmte Devisentransaktionen sind in Bezug auf Bankkonten der Residenten in den nicht aufgelisteten Staaten verboten

EU-Staaten auf Weiß- und Schwarzlisten

Was bedeutet dies für Unternehmen? (4/4)



Schwarzliste der Steueroasen des Finanzministeriums (Verordnung des Finanzministeriums der Russischen Föderation Nr. 86n vom 05.06.2023)

- alle „unfreundlichen“ Staaten gemäß der Regierungsliste (darunter alle EU-Staaten, die USA, die Schweiz, Großbritannien, usw.)
- Keine Steuervergünstigungen (u.a. Befreiung der unentgeltlichen Übergabe von Vermögen / Vermögensrechten zwischen einer Mutter- und einer Tochtergesellschaft)
- Transaktionen mit unabhängigen Dritten aus Steueroasen unterliegen der Verrechnungspreisregelung (Kontrolle ab Umsatz 120 Mio. pro Jahr)
- KMU-Status für Unternehmen mit ausländischer Beteiligung untersagt (u.a. keine vergünstigten Tarife von Sozialversicherungsbeiträgen)

Erweiterung der Berichtspflichten für internationale Konzerne (1/2)



Vorlagepflichten für Internationale Unternehmensgruppen (IUG)

- Benachrichtigung über die IUG-Teilnahme
 - innerhalb von 8 Monaten ab Ende des jeweiligen Finanzjahres der Muttergesellschaft (bis zum 31. August, falls Finanzjahr = Kalenderjahr)
 - Vorlagepflicht bei jedem IUG-Mitglied in Russland (russische Gesellschaft bzw. Betriebsstätte); alternativ kann die Muttergesellschaft das einzelne IUG-Mitglied dafür befugen
- Landesbericht (Vorlage auf Forderung der Steuerbehörde)
- Master File (Vorlage auf Forderung der Steuerbehörde, soll ins Russische übersetzt werden)



erhebliche Erhöhung der Strafen für Unterlassung ab 2024

Erweiterung der Berichtspflichten für internationale Konzerne (2/2)

- ! Die konsolidierte Konzernumsatzhöhe ist irrelevant
- ! Offene Frage: Ermittlung und Bestätigung des 50%-Anteils der Aktiva



Neue Vorlagepflichten bezogen auf Bankkonten von IUG-Teilnehmern - Nichtresidenten in ausländischen Banken ab dem 1. Juli 2024



Benachrichtigung über die Eröffnung, Schließung und Änderung von Konten aller IUG-Teilnehmer - Nichtresidenten in ausländischen Banken (innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung/ Schließung/ Änderung);



Bericht über Bewegungen der Geldsummen und anderen finanziellen Aktiva – halbjährlich ab dem 2. Halbjahr 2024 vorzulegen (erste Vorlage in 2025)



Benachrichtigungen sind nicht einzureichen (Ausnahmen):



Falls mehr als 50% Aktiva von IUG außerhalb Russlands;



durch Residenten IUG-Teilnehmer, die nicht direkt oder indirekt an einem Nicht-Residenten IUG-Teilnehmer beteiligt sind oder ihm nicht kontrollieren;



durch Residenten IUG-Teilnehmer, an denen kein Nicht-Resident direkt oder indirekt beteiligt ist und die nicht von einem Nicht-Residenten kontrolliert sind.

Aktuelles zur russischen Quellensteuer und Umgang damit



15% Quellensteuer auf konzerninterne Dienstleistungen: ab 2024



Quellensteuerpflicht: nach Tätigkeitsort des Auftraggebers (z.B. russische Gesellschaft bzw. russische Betriebsstätte als Auftraggeberin bedeutet die Quellensteuerpflicht)



Gross-Up Klausel?



Korrekte Abfassung von Gross-Up-Klauseln: entsprechende Erhöhung der Vergütung, so dass der Auftragnehmer den Betrag der Vergütung bekommt, als ob dieser Betrag nicht quellensteuerpflichtig wäre



Steuerrisiken in anderen Fällen



Beispiel:

„Die Vergütung erhöht sich um etwaige Steuern, Gebühren und andere obligatorische Zahlungen, die im Land des Sitzes (Ansässigkeit) des Auftraggebers zu entrichten sind und den vom Auftragnehmer tatsächlich erhaltenen Vergütungsbetrag verringern, so dass der Auftragnehmer den im Vertrag festgelegten Vergütungsbetrag erhält“

Deutsche Quellensteuer: was zu tun in Russland?



Deutsche Quellensteuer auf Zahlungen nach Russland nach § 10
StAbwG: Kann der Steuerbetrag in Russland angerechnet werden?

- **Einkommensteuer** (Anrechnung für die in Russland steuerlich ansässigen natürliche Personen)
 - solange Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vorliegt (Art. 232 SteuerGB), Artikel über die Vermeidung der Doppelbesteuerung nach DBA mit Deutschland bleibt in Kraft
- **Gewinnsteuer** (Anrechnung für russische Unternehmen)
 - Ohne DBA möglich (Art. 311 SteuerGB)
- Offiziell durch Finanzministerium bis dato schriftlich nicht bestätigt

Aufnahme von Dividenden in den Zollwert



Das Thema ist für Low Risk Distributor Vertriebsmodell besonders relevant, Folge der Korrektur des Zollwerts – Nachberechnung der Zollzahlungen, Haftung



Tendenz im Bereich Zoll: Aufnahme der Dividenden in den Zollwert weil diese als Teil des Preises von Waren einzustufen sind



Entscheidungen iS Bershka A09-1751/2021, Pull&Bear A09-1129/2021, Chanel A40-20125/2021: der Obere Gericht hat die Position der Zollbehörde unterstützt, bzw. die laufende Praxis bestätigt



Position der Zollbehörde: Aufnahme der Dividenden, wenn



der russ. Importeur u.a. der einzige Verkäufer der Waren in Russland ist;

diese mit Warenimport verbunden sind (2 Voraussetzungen: Lieferant ist Gesellschafter des russ. Vertriebsunternehmens, Ertrag des letzteren wird überwiegend durch Vertrieb von Importwaren erwirtschaftet)



Position des Oberen Gerichts:



Dividenden beziehen sich automatisch nicht auf den Warenimport;



in den Zollwert können nur die Zahlungen aufgenommen werden, die als Dividenden benannt wurden und tatsächlich Teil der Vertriebseinkünfte von importierten Waren sind;



Käufer soll die von den verbundenen Personen unabhängige Preisgestaltung bestätigen

Kontakt



Valeria Khmelevskaya
Juristin und Steuerberaterin, Partnerin

valeria.khmelevskaya@bbpartners.de

Mob.: +7 (916) 171 67 56

